



Höhestr. 56, 51399 Burscheid

Außenstelle:

Quirlsberg 1, 51465 Bergisch Gladbach

02174/76 83 15

burscheid@profamilia.de

Anmeldezeiten:

Mo: 08:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr

Mi: 09:00 – 12:15 Uhr und 15:00 – 17:45 Uhr

Fr: 09:00 – 14:00 Uhr

Rechtliche Informationen zu Fehlgeburt/Totgeburt



Eine Fehlgeburt oder Totgeburt ist für Sie als Eltern und möglicherweise für Sie als Angehörige eine sehr schwierige und belastende Lebenssituation. Die Bewältigung der emotionalen Erschütterung und der Trauer nimmt oft viele Kräfte in Anspruch. Zudem müssen organisatorische Fragen geklärt werden, für die sachliche Informationen wichtig sind.

Mit dem vorliegenden Flyer möchten wir Sie unterstützen; selbstverständlich können Sie sich auch in einem oder mehreren Gesprächsterminen in unserer Beratungsstelle Hilfe holen.

Eine **Fehlgeburt** liegt vor, wenn das Gewicht des Kindes weniger als 500 Gramm beträgt und sich außerhalb des Mutterleibes keine Lebensmerkmale gezeigt haben.

Wenn sich kurzfristig Lebenszeichen gezeigt haben, spricht man von einer **Lebendgeburt** unabhängig von Schwangerschaftsalter und Geburtsgewicht.

Bei einer Fehlgeburt ergeben sich keine mutterschutzrechtlichen Folgen. Bei seelischen und körperlichen Belastungen kann die Frau vom Arzt krankgeschrieben werden und hat Anspruch auf sechswöchige Lohnfortzahlung. Hebammenhilfe kann in Anspruch genommen werden.

Eine standesamtliche Bescheinigung kann auf Antrag erfolgen. Es gibt keine Bestattungspflicht, aber ein Bestattungsrecht: Einzelbestattung ist möglich. Näheres kann mit dem Friedhofsamt besprochen werden, dann entstehen keine Kosten für Bestattungsunternehmen.

Auch Beibestattung in vorhandenen Gräbern ist möglich. Gemeinschaftsbestattung wird meist über die Klinik organisiert.

Bei einer **Totgeburt** (Geburtsgewicht ab 500 Gramm) hat die Frau Anspruch auf 8 Wochen Mutterschutzfrist nach der Entbindung bzw. 12 Wochen, wenn es sich um eine medizinische Frühgeburt handelt (Geburtsgewicht unter 2500 Gramm oder fehlende Reifezeichen). Die Schutzfrist nach der Geburt verlängert sich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Insgesamt beträgt die Schutzfrist somit 14 bzw. 18 Wochen.

Auf ihr ausdrückliches Verlangen kann die Frau frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Es besteht eine standesamtliche Meldepflicht, die in der Regel vom Arzt vorgenommen wird.

Das tot geborene Kind soll bestattet werden. Mit der Bescheinigung über die Totgeburt wendet man sich für die Bestattung ans Friedhofsamt.

Das tot geborene Kind kann in einem selbst gewählten Behältnis bestattet werden, z.B. in einem Kindergrab oder es kann in einem vorhandenen Grab beibestattet werden.

Bei **Lebendgeburten** – auch unter 500 Gramm – werden acht bzw. zwölf Wochen Mutterschutz gewährt.

Es besteht sowohl standesamtliche Meldepflicht als auch Bestattungspflicht.